

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Weyer-Markt am Donnerstag,
dem 14. Dezember 2006, um 19:00 Uhr, im Festsaal des Egerer-Schlusses.

Anwesende:

Bürgermeister Gerhard Klaffner, als Vorsitzender
Vize-Bgm. Walter Hopf
GV. Mag. Dr. Adolf Brunthaler
GV. Kurt Rohrweck
GR. Helmut Rittler
GR. Andreas Hofer
GR. Friedrich Drechsler
GR. Ulrike Katzensteiner
GR. Anton Hauch als Ersatz für GR. Josef Schuller
GR. Elfriede Baumgartner
GR. Erwin Marecek als Ersatz für GR. Rene Rittler
GR. Reinhard Pils
GR. Gudrun Kopf
GR. Franz Grasl als Ersatz für GR. Gerhard Stockinger
GR. Gerhard Ahrer als Ersatz für GV. Werner Grasegger
GV. Mag. Peter Ramsmaier
GR. Herbert Lichtl
GR. Viktor Haidler
GR. Helmut Möseneder als Ersatz für GR. Helmut Furtner
GR. Günther Neidhart
GV. Ing. Herbert Hamader
GR. Christian Dittrich als Ersatz für GR. Erich Stoll
GR. DI Hermann Großberger als Ersatz für GR. Erhard Sandner
GR. Rainer Hackl als Ersatz für GR. Christa Stangl
GR. Sabine Laher

Entschuldigt:

GR. Josef Schuller
GR. Rene Rittler
GV. Werner Grasegger
GR. Gerhard Stockinger
GR. Helmut Furtner
GR. Erich Stoll
GR. Erhard Sandner
GR. Christa Stangl

AL Franz Schörkhuber
Ingrid Klausberger

Bürgermeister Gerhard Klaffner eröffnet die Sitzung der Marktgemeinde Weyer und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- a) die Verständigung gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis rechtzeitig an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung schriftlich erfolgte und
- b) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner freut es besonders, dass die Ersatzmitglieder des Gemeinderates zu der letzten Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Weyer gekommen sind. Danke auch an Herrn Karl Hochhaltinger, der ein treuer Zuhörer war und an Herrn Schlömicher, der extra von Altenmarkt hierher gefahren ist.

Außerordentlich freut ihn, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Marktgemeinde Weyer und die Mitarbeiterinnen des Eventbüros seiner Einladung gefolgt sind. Ein herzliches Danke fürs Kommen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 23. November 2006 zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss vorgebracht werden können.

Tagesordnung

1. Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 2, Versagungsgründe, Tagini
2. Am Kreuzberg, Wildbachverbauung
3. Grundverkauf Am Kreuzberg, Gschwandegger.
4. Bildung eines ÖV-Gemeindeverbandes „Regionalverkehr – Pyhrn-Eisenwurzen“
5. Tanklöschfahrzeug Weyer, Bedarfszuweisung
6. Verkauf der Liegenschaften Marktplatz 10 und 28
7. Kommunal-LKW, Ersatzankauf für Unimog
8. Kompaktkehrmaschine, Ersatzankauf für Unimog
9. Fa. Waizinger, Abfallabfuhrvertrag
10. Gebühren 2007
11. Vereine und gemeinnützige Organisationen, Subvention 2006
12. Eventzentrum Weyer, Gemeindebeitrag, Haftung und Aufgabenübertragung
13. Gemeindevereinigung Weyer, Information
14. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP 1. Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 2, Versagungsgründe, Tagini

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffer ersucht, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Begründung:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde die Mitteilung über die Versagungsgründe bezüglich der Umwidmung der Tagini Gründen bekommen hat. Leider war es bis jetzt nicht möglich, mit allen angrenzenden Grundeigentümer eine Einigung herzustellen. Da ein Vorschlag der Abteilung Raumordnung des Landes OÖ über die Straßenführung nicht alle Grundbesitzer zufrieden gestellt hat, sind noch klärende Gespräche mit Grundbesitzern zu führen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 2 Am Kreuzberg, Wildbachverbauung

GR Gerhard Ahrer hat am 24. Nov. 2006 ersucht, die Verbauung eines Grabens oberhalb der Siedlung Am Kreuzberg auf die Tagesordnung zu setzen.

Debatte:

Der Vorsitzende hebt hervor, dass die Bewohner und Bewohnerinnen Am Kreuzberg in Eigenregie die Aufräumungsarbeiten nach dem Unwetter vom 7. Aug. 2006 verrichtet haben und möchte sich auf diesem Wege nochmals bei allen Helfern bedanken.

Dem Gemeinderat zur Ansicht gereichte Fotoaufnahmen dokumentieren die Verwüstung nach den starken Regenfällen.

GR. Gerhard Ahrer sagt, dass mit relativ geringem Aufwand vorkehrende Straßensicherungsmaßnahmen gesetzt werden könnten.

Der Antrag der GV Grasegger Werner und Ramsmaier Peter mit Projektbeschreibung liegt dieser Niederschrift bei.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Wildbachverbauung um Beratung zu ersuchen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 Grundverkauf Am Kreuzberg, Gschwandegger

Herr Johann Gschwandegger, 4030 Linz, Adolf Dietl-Weg 5, ist Eigentümer des Wohnhauses Am Kreuzberg 32.

Die Gemeinde hat im Zuge des Straßenbaues 42 m² von Herrn Gschwandegger benötigt. Als Ausgleich hat er im Vorgarten einen Streifen zugesichert bekommen. Zur grundbücherlichen Durchführung ist es nie gekommen. Die Vorgartenfläche hat eine Größe von rund 300 m² und war seinerzeit eine Grube mit Abfällen, welche Herr Gschwandegger entsorgt hat. Herr Gschwandegger beabsichtigt nun, sein Wohnhaus zu vergrößern und möchte daher das Grundstück 658/31, EZ 638, KG 49323 Weyer, bestehend aus einer Vorgartenfläche mit 300 m² und einer Böschungsfläche mit 120 m² erwerben.

Aufgrund der Vorleistungen und mündlichen Absprachen ist es angemessen, den Grundpreis für die Vorgartenfläche mit 20 Euro und für die Böschung mit 5 Euro festzusetzen. Das ergibt einen Gesamtpreis von 6.600 Euro.

Der Bürgermeister bringt den Kaufvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, Herrn Johann Gschwandegger das Grundstück 658/31, EZ. 638, KG 49323 Weyer, zum Preis von 6.600 Euro zu verkaufen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Bildung eines ÖV-Gemeindeverbandes „Regionalverkehr-Pyhrn-Eisenwurzten“

Zur Sicherung und Verbesserung der regionalen Verkehrsinfrastruktur wird der ÖV-Gemeindeverband „Regionalverkehr – Pyhrn-Eisenwurzten“ gegründet. Mitglieder sind die Gemeinden der Bezirke Steyr-Land und Kirchdorf, die Stadt Steyr sowie Enns, Asten, Kronstorf, Neukirchen, St. Florian, Hargelsberg, Hofkirchen, Kematen, Niederneukirchen, Piberbach und St. Marien.

Der Bürgermeister bringt die Statuten vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

Auf die Frage von GR. Helmut Rittler, welche Leistungen vom ÖV-Gemeindeverband erbracht werden, antwortet der Vorsitzende, dass der ÖV-Gemeindeverband die Einstellung von einigen Zügen und Buslinien verhindert hat und das Angebot besser an den Bedarf angepasst werden kann.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den ÖV-Gemeindeverband „Regionalverkehr-Pyhrn-Eisenwurzten“ entsprechend der vorliegenden Satzung zu bilden und diesem beizutreten. Die Marktgemeinde Weyer beschließt den Beitritt zum ÖV-Gemeindeverband "Regionalverkehr Pyhrn-Eisenwurzten" sowie die Satzung des ÖV-Gemeindeverbandes "Regionalverkehr Pyhrn-Eisenwurzten".

Als Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung werden gemäß dem Verbandsstatut Bürgermeister Gerhard Klaffner und als Stellvertreter GR Josef Klaffner entsendet.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 5 Tanklöschfahrzeug Weyer, Bedarfszuweisung

Die Marktgemeinde Weyer hat 2005 für die Freiwillige Feuerwehr Weyer 2005 ein Tanklöschfahrzeug gekauft und dafür sehr großzügige Förderungsmittel erhalten. Die Freiwillige Feuerwehr konnte dazu den in den Förderungsrichtlinien vorgesehenen Beitrag nicht leisten, weil sie ein Jahr zuvor ganz alleine ein Kommandofahrzeug angeschafft hat. Aufgrund dieser Leistung hat LR Ackerl auch diesen Anteil übernommen und eine entsprechend hohe Bedarfszuweisung gewährt. Es ist nun der aktuelle Finanzierungsplan zu beschließen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Gesamt in EUR
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss		75.000						75.000
Bedarfszuweisung		50.000	66.000	66.038				182.038
								0
Summe in EUR	0	125.000	66.000	66.038	0	0	0	257.038

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan für das Tanklöschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 6 Verkauf der Liegenschaften Marktplatz 10 und 28

Weyer-Markt und Weyer-Land haben vereinbart, die künftig nicht mehr benötigten Liegenschaften Marktplatz 10 und 28 zu veräußern.

Die Gemeinden haben für beide Objekte Wertermittlungsgutachten erstellen lassen. Zur Wahrung der Objektivität und zur Erzielung eines guten Verkaufserlöses wird der Verkauf in der Gemeindezeitung bekannt gegeben.

Die Mindestgebotssumme für das Geschäftshaus Marktplatz 10 (Blumen Mayr und Jugendamt) beträgt 110.000 Euro.

Die Mindestangebotssumme für das Gemeindeamt Weyer-Land, Marktplatz 28, beträgt 260.000 Euro.

Die Interessenten werden ersucht, bis 15. Jänner 2007 ein Kaufgebot zu stellen. Die Öffnung der Angebote erfolgt im Beisein des Notars.

Eine Nutzung, die der Belebung des Marktes dient, wird entsprechend berücksichtigt (Geschäft, Büro, Werkstätte, Wohnungen, ...).

Diese Aufgabe fällt zeitlich dem Regierungskommissär zu. Herr Singer ersucht dafür um eine Empfehlung der Gemeinderäte beider Gemeinden.

Debatte:

GR. Günther Neidhart sagt, dass dieser Tagesordnungspunkt beide Gemeinden betrifft. Er möchte daher wissen, ob die Gemeinde Weyer-Land diesen Punkt auch in ihrer heutigen Gemeinderatssitzung behandelt. Der Vorsitzende antwortet, dass laut seinen Informationen dieser Punkt nicht auf der Tagesordnung steht, diese Angelegenheit aber heute als Dringlichkeitsantrag behandelt wird.

GV. Mag. Peter Ramsmaier stellt in Frage, ob die Gemeinde Weyer-Markt für den Verkauf des Gemeindeamtes der Gemeinde Weyer-Land zuständig ist.

Bürgermeister Gerhard Klaffner weist darauf hin, dass der Regierungskommissär einen Beschluss mit einer Verkaufsempfehlung von beiden Gemeinderäten erwartet.

Nach eingehender Debatte betont Bürgermeister Gerhard Klaffner nochmals, dass heute nur der Grundsatzbeschluss gefasst wird. Beim Verkauf wird neben dem Preis auch der künftige Verwendungszweck berücksichtigt werden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Regierungskommissär zu empfehlen, die Liegenschaften Marktplatz 10 und 28 bei Vorliegen entsprechender Angebote im Einvernehmen mit den Beiräten zu veräußern.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 7 Kommunal-LKW, Ersatzankauf für Unimog

Für den kaputten Kommunal-LKW Unimog ist ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen. Nach gründlicher Feststellung des Bedarfes wurden Fahrzeuge besichtigt und teilweise auch probiert. Dabei wurden die Vorführfahrzeuge Fastrac und Lindner ausgeschieden. Am besten geeignet wurde im praktischen Test der kurze Kommunal-LKW von MAN befunden. Ein Unimog ist ebenfalls sehr gut geeignet.

Fa. AZ-Tech, Austrowaren Zimmer Handelsges.m.b.H., Wien, ist der Kommunalausstatter für MAN.

Komplettausstattung einschließlich Typisierung:

Fahrzeug TGM 13.240 4x4 BL einschließlich	
Schneepflug Kahlbacher Vampir PRO 250	
Doppelkammer-Streuauswurf Kahlbacher, STA 3000 TC-DK,	
3-Seitenkipper Meiller,	
Extras lt. Angebot	€ 159.900 inkl. Mwst.
Aufpreis Streubehälter aus Edelstahl	€ 4.080 inkl. Mwst.
	€ 163.980 inkl. Mwst.

Fa. Palfinger Kran PK-6500 A inkl. Montage	€ 32.509 inkl. Mwst.
PK-4501 A inkl. Montage	€ 31.000 inkl. Mwst.
Fa. Berger Kran HIAB 088 inkl. Montage	€ 36.150 inkl. Mwst.

Variante MAN, Einzelbauteile:

MAN Nutzfahrzeuge Vertrieb OHG

Fahrgestell Fahrzeug TGM 13.240 4x4 BL vorbereitet für	
Aufbau Kipper, Winterdienst, Schneepflug u. Streuer	€ 83.832 inkl. Mwst.
Preisnachlass durch Mehrausstattung	
Automatikgetriebe	€ 2.280 inkl. Mwst.
Arbeitsscheinwerfer hinten	€ 468 inkl. Mwst.
Freisprecheinrichtung	€ 708 inkl. Mwst.
1 Paar Schneeketten	€ 1.300 inkl. Mwst.
Wert der Mehrausstattung	€ 4.756 inkl. Mwst.

Toni Kahlbacher GmbH & Co. KG

Schneepflug Kahlbacher Vampir PRO 250	
Doppelkammer-Streuauswurf Kahlbacher, STA 3000 TC-DK,	€ 54.000 inkl. Mwst.
Streubehälter aus Edelstahl	.

Fa. Meiller

3-Seitenkipper € 17.376 inkl. Mwst.
Montage, Typisierung

MAN, Kahlbacher u.Meiller € 155.208 inkl. Mwst.
inkl. Mehrausstattung um € 4.756 inkl. Mwst.

Abwicklung:

MAN überstellt den LKW zu Meiller, Meiller baut den Kipper auf und überstellt zu Kahlbacher. Dort werden Schneepflug und Streugerät montiert. Kahlbacher überstellt zu Meiller, Meiller veranlasst die Typisierung und überstellt das Fahrzeug nach Weyer.

Georg Pappas Automobil AG

Unimog U400 mit
Schneepflug Kahlbacher Vampir PRO 250
Doppelkammer-Streuauswurf Kahlbacher, STA 3000 TC-DK
3-Seitenkipper
ohne Kran u. ohne Kranvorrichtung € 225.909 inkl. Mwst.
Aufpreis Streubehälter aus Edelstahl € 4.080 inkl. Mwst.
€ 229.989 inkl. Mwst.

mit Kran € 288.199 inkl. Mwst.

Für den Unimog gibt es optional einen Kehrraumaschinenbau € 104.533 inkl. Mwst.

Renault Trucks Österreich

Das von Renault Trucks Österreich zugesicherte Komplettangebot wurde erst heute eingebracht und konnte noch nicht ausreichend geprüft werden. Der Angebotsvergleich erfolgt so rasch wie möglich.

LR Josef Ackerl hat für den begründeten Ersatzankauf bereits 150.000 Euro Bedarfszuweisung gewährt.

Debatte:

Auf die Frage von GR. Günther Neidhart bezüglich der Dringlichkeit, antwortet AL Franz Schörkhuber, dass die Gemeinde von Communal Advice sehr lange hingehalten wurde. Da das Land OÖ von Communal Advice nicht nur ein Gesamtkonzept von den Gemeindeämtern sondern auch von den Bauhöfen gefordert hat, bekam die Marktgemeinde erst Ende November das ausgearbeitete Konzept vorgelegt und damit erst die Grundlage für den Ersatzankauf.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, einen Kommunal-LKW entsprechend vorstehender Ausstattung anzuschaffen und dem Regierungskommissär zu empfehlen, die Vergabe im Einvernehmen mit den Beiräten so rasch wie möglich zu entscheiden.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Die Sitzung wurde von 19:40 Uhr bis 20:00 Uhr unterbrochen.

Die Ortsteilsprecher von Kleinreifling, Herr Reinhold Zawrel und seine Stellvertreterin, Frau Dr. Brigitte Wallmann, sowie der Ortsteilsprecher von Unterlaussa, Herr Mario Pölz und seine Stellvertreterin bzw. Ortsteilsprecherin in der zweiten Funktionsperiode, Frau Elisabeth Fuxjäger, nehmen an der Sitzung teil.

Die beiden Ortsteilsprecher Herr Reinhold Zawrel und Herr Mario Pölz berichten über die Aktivitäten und geplanten Projekte des Ortsteilbeirats.

Ortsteilbeirat Kleinreifling:

- Leistbares Wohnen – Kontakte mit anderen Gemeinden und Wohnbaugenossenschaften
- Multifunktionsplatz – Fun-Court
- Multifunktionales Dorfzentrum
- Revitalisierung Viehtaleralm
- Bio Energie
- Leaderprojekt 2007 – 2013, Seewiese

Ortsteilbeirat Unterlaussa:

- Kinderspielplatz
- Feuerwehr Unterlaussa, Kommando Bus
 - Sozialfahrt
 - Essen auf Rädern
 - 1 x monatlich Jugendtaxi
- Verlängerung Gehsteig, Straßenbeleuchtung
- Standort Altstoffsammelstelle verlegen und überdachen
- Gesamtkonzept Tourismus Nationalpark
- Beleuchtung Knappenhaus
- Adaptierung eines Hammerherrenhauses als Jugendherberge
- Kanalisation
- Gemeindeleistung Vereinshaus: 6 177 Stunden

TOP. 8 Kompaktkehrmaschine, Ersatzankauf für Unimog

Die Marktgemeinde Weyer hatte einen Kehrmaschinenaufbau auf dem Unimog. Die Kehrmaschine wurde regelmäßig zur Straßenpflege in Weyer-Markt und Weyer-Land eingesetzt, fallweise auch in Gaflenz. Unimog und Kehrmaschinenaufbau sind kaputt.

Die Sauberhaltung von Straßen, Gehsteigen und öffentlichen Plätzen gehört zu den Kernaufgaben jeder Gemeinde.

Durch den Wechsel der Preisklasse von einem Unimog zu einem Kommunal-LKW ähnlicher Leistung kann von der Differenz eine selbstfahrende Kehrmaschine angeschafft werden.

Die Ersatzanschaffung eines Unimog mit Kehrmaschinenaufbau, wie sie die Marktgemeinde bisher hatte, liegt rund 100.000 Euro über den Kosten eines Kommunal-LKW und einer eigenen Kompaktkehrmaschine.

Der Aufbau einer Kehrmaschine auf einen Unimog kostet 104.533 Euro inkl. Mwst. Ein Unimog kann damit aber keine Gehsteige und keine schmalen Wege kehren. Der Aufbau ist zeitaufwändig und das Fahrzeug ist für einen anderen Einsatz blockiert.

Im Zuge von GEMKOOP wurden Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitserhebungen gemacht. Mit einer angemessen dimensionierten Kompaktkehrmaschine können die Gemeinden Weyer, Großraming, Maria Neustift und Gaflenz betreut werden.

Die Gemeinde Großraming hat sich bereit erklärt, entsprechend ihrer Straßenkilometer und dem sonstigen Kehrbedarf ein Drittel der Anschaffungskosten zu tragen. Zwei Drittel bleiben aufgrund des großen Gemeindegebietes bei der Marktgemeinde Weyer. Weyer hat 200 km öffentliche Kleinstraßen, davon 25 km Gehsteige und Gehwege und drei Ortszentren.

Die Gemeinden Gaflenz und Maria Neustift beteiligen sich nicht an den Anschaffungskosten, nutzen die Kehrmaschine aber zu einem höheren Tarif.

Die Anschaffungskosten (Richtpreis) betragen 103.000 Euro. Davon entfallen auf Weyer 68.666 Euro und auf Großraming 34.333 Euro.

Die Kehrmaschine wird ab Frühjahr dringendst gebraucht. Zu dieser Zeit gibt es noch keinen Gemeinderat. Es wird daher dem Regierungskommissär empfohlen, im Jänner 2007 auf Grundlage der vorliegenden Nutzwertanalyse aktuelle Preise einzuholen und die Kompaktkehrmaschine rechtzeitig anzuschaffen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dem Regierungskommissär zu empfehlen, im Jänner 2007 auf Grundlage der vorliegenden Nutzwertanalyse aktuelle Preise einzuholen und die Kompaktkehrmaschine im Einvernehmen mit dem Beirat rechtzeitig anzuschaffen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 9 Fa. Waizinger, Abfallabfuhrvertrag

Beide Weyrer Gemeinden haben mit Fa. Waizinger einen Abfallabfuhrvertrag. Der Vertrag von Weyer-Land läuft bis 31.10.2010 und der von Weyer-Markt bis 30.6.2007. Ein vorzeitiger Ausstieg ist nicht möglich. Es wurde daher ein neuer Vertrag, welcher auf den Bedarf der vereinigten Gemeinde zugeschnitten ist, vorverhandelt.

Während die Änderungen für die Restmüllabholung gering sind, ist die Sammlung des Bioabfalls zugunsten der Gemeinde zu verbessern. Herr Brandner stellt die Sammlung der Bioabfälle in Weyer-Land mit 31.12.2006 ein.

Weyer-Markt hat die Bioabfallbehälter gemietet, die Abholungskosten wurden bisher je Behälter verrechnet. Der neue Vertrag sieht die Möglichkeit der Verrechnung mit den Regie-Stundensätzen der Restmüllabfuhr vor, was zur Zeit günstiger für die Gemeinde ist. Die gemieteten Behälter werden von der Gemeinde zum Preis von 4.800 Euro abgelöst. Künftig werden die Behälter von der Fa. Waizinger zu marktüblichen Preisen gekauft.

Fa. Waizinger stimmt diesen Änderungen bei einer neuen Laufzeit von 6 Jahren zu.

Der Vertrag wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

GR. Rainer Hackl fragt an, ob die vor Jahren praktizierte Restmülltrocknung ein Versuch war. Der Vorsitzende antwortet, dass dieses Projekt ein vom Land OÖ bezahlter Pilotversuch gewesen ist. Weil aber die neue Deponieverordnung jetzt eine Verbrennung des Mülls vorschreibt, wurde dieses Projekt eingestellt.

GR. Sabine Laher zitiert den Text auf Seite 4 der Vereinbarung: „Sollte nur eine geringe Menge an Biotonnen zum Einsatz kommen, bzw. kommen weit entlegene Anfallstellen dazu, so ist die Fa. Waizinger berechtigt, die Biotonnensammlung nach tatsächlichem Zeitaufwand mit den Stundensätzen der Hausabfallsammlung abzurechnen. Bürgermeister Gerhard Klaffner teilt mit, dass dieser Satz bereits aus dem Vertrag genommen wurde.

Auf die Frage von GR. Sabine Laher, ob die Indexbindung und die Anpassungsklausel auch hinfällig sind, antwortet der Vorsitzende, dass diese Bestimmungen gültig bleiben. Weiters weist sie auf Seite 5 Punkt XIII. auf die Vertragsdauer von 5 Jahren hin.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Vertrag auf die Dauer von 6 Jahren abgeschlossen werden soll. Falls er nicht mindestens 1 Jahr vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um ein Jahr.

Auf die Frage von GV. Mag. Peter Ramsmaier, was der Ankauf einer neuen Biomülltonne kosten würde, antwortet der Vorsitzende, dass die Preise noch nicht bekannt sind.

Zur Anfrage von GV. Mag. Peter Ramsmaier sagt Bürgermeister Gerhard Klaffner, dass die Gemeinde aus dem alten Verrechnungsmodus der Bioabfallabfuhr aussteigen wird, weil die Abrechnung nach den Regiesätzen für die Gemeinde günstiger ist.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag mit Fa. Waizinger zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Gebühren ab 2007

Beide Gemeinden haben vereinbart, dass es durch die Gemeindevereinigung zu keinen Gebührenerhöhungen kommen darf. Dieser Grundsatz wird eingehalten. Durch die Angleichung unterschiedlicher Bemessungssysteme kommt es aber unvermeidlich zur Änderung einzelner Positionen. Dies ist teils für die Bewohner von Weyer-Markt und teils für die Bewohner von Weyer-Land zum Vor- oder Nachteil. Insgesamt sind aber trotz dieser Anpassungen in Summe die Bewohner beider Gemeinden begünstigt.

Die vom Land vorgegebenen Gebührenerhöhungen haben nichts mit der Gemeindevereinigung zu tun, führen aber trotzdem zu Verteuerungen.

Gemeindevertreter und die Buchhaltungen beider Gemeinden haben folgende Gebührenordnungen, welche den Bedarf beider Gemeinden berücksichtigen, erarbeitet. Die Gebührenhöhe wurde mit dem Regierungskommissär, Herrn Singer, besprochen. Herr Singer ersucht um eine Empfehlung beider Gemeinderäte, die Gebühren ab 1.1.2007 entsprechend zu verordnen.

a) Wassergebühren**VERORDNUNG**

des Regierungskommissärs der Marktgemeinde Weyer, vom 1.1.2007, mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Weyer erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1**Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützigen, öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Weyer (im folgenden Wasserversorgungsanlagen genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2**Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

- bis 200 m² 11,00 Euro
- von 201 m² bis 300 m² 10,00 Euro
- über 301 m² 9,00 Euro

pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 1.612,00.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

(2) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen.

(3) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(5) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

(6) Schwimmbäder und Schwimmteiche sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(7) Betrieblich genutzte befestigte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen sind zu 50 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(8) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- (9) Für Betriebe können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Weyer als Betreiberin der Wasserversorgungsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.
- (10) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (11) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

- (12) Rein gewerblich genutzte Lagerflächen: 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Zuschläge zu der Bemessungsgrundlage:

- (13) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (14) Für betriebliche Autowaschanlagen 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist

ein Grundaussmaß in der Größe des Nassbereichs als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird für bebaute Grundstücke eine Grundgebühr in Höhe von 20,00 Euro je Hausanschluss

bzw. von 20,00 Euro je Haushalt bzw. bei Mehrparteienhäuser von 20,00 Euro je Wohneinheit je Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung festgesetzt. Änderungen werden auf der darauffolgenden Quartalsvorschreibung berücksichtigt.

- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke ab
- | | |
|------------|----------------------------|
| 01.01.2007 | 1,25 Euro / m ³ |
| 01.01.2008 | 1,30 Euro / m ³ |
| 01.01.2009 | 1,35 Euro / m ³ |
| 01.01.2010 | 1,40 Euro / m ³ |
- des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Eigentümer der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr in Höhe von Euro 2,00 zu entrichten.
- (6) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale in Höhe von 30 m³ pro gemeldeter Person jährlich zu entrichten. Bei Grundstücken, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, werden während der Bauzeit je m² der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs.2 0,02 Euro monatlich vorgeschrieben.
- (7) Für Betriebe gewerblicher Art, die keinen Wasserzähler eingebaut haben, werden je m² der sich aus dem Bestand ergebenden Bemessungsgrundlage, iSd § 2,
- | | |
|---------------|-----------|
| ab 01.01.2007 | 0,13 Euro |
| ab 01.01.2008 | 0,15 Euro |
| ab 01.01.2009 | 0,17 Euro |
| ab 01.01.2010 | 0,19 Euro |
- monatlich vorgeschrieben.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke und für Grundstücke mit bezahlter Wasseranschlussgebühr eine jährliche Wasserleitungs-Bereitstellungsgebühr in Höhe von 50 Euro bis 1.000 m², 70 Euro bis 2.000 m² und 90 Euro für Grundstücke über 2.000 m² erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer dieser unbebauten Grundstücke.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 11 lit. a, b oder c entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2007; gleichzeitig treten die Wassergebührenordnungen vom 16.12.2004 und vom 29.09.2005 außer Kraft.

Der Regierungskommissär:

An der Amtstafel
angeschlagen am:
abgenommen am:

Kein Einwand
der Regierungskommissär:

b) Kanalgebühren**VERORDNUNG**

des Regierungskommissärs der Marktgemeinde Weyer vom 1. Jänner 2007, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Weyer erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1**Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetze der Marktgemeinde Weyer wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2**Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

- bis 200 m² 17,50 Euro
- von 201 m² bis 300 m² 15,50 Euro
- über 301 m² 13,50 Euro

pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 2.688,00.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- (2) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen mit Ölabscheider und Kanalanschluss.
- (3) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn daraus Abwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.
- (5) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (6) Schwimmbäder und Schwimmteiche, aus denen Wasser in die öffentliche Kanalisation abgelassen wird, sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (7) Betrieblich genutzte befestigte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen sind zu 50 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (8) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (9) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (10) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand

eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (11) Für Betriebe können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Weyer als Betreiberin der Kanalisationsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

- (12) Rein gewerblich genutzte Lagerflächen: 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
- (13) Soweit ein Pumpwerk im Eigentum der Gemeinde bleibt, trägt die Gemeinde alle anfallenden Kosten für Betrieb, Wartung, Reparatur, Instandhaltung und zukünftig erforderlichen Tausch der Pumpe und aller Verschleißteile. Falls der Stromanschluss des Pumpwerkes nicht vom Kanalbetreiber erfolgt, werden die Stromkosten durch Verminderung der Kanalbenützungsgebühren abgegolten. Der diesbezügliche Abschlag zu den Kanalbenützungsgebühren beträgt 20 % zum Kubikmeterpreis für die Kanalbenützungsgebühren.

Zuschläge zu der Bemessungsgrundlage:

- (14) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (15) Für betriebliche Autowaschanlagen 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundaussmaß in der Größe des Nassbereichs als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (Dachflächen, Vorplatzflächen u.ä.), sofern die Gemeinde die Einleitung nicht vorschreibt:

- bis 200 m² 0,50 Euro
- von 201 m² bis 600 m² 0,40 Euro
- über 600 m² 0,30 Euro
- mindestens aber 100,00 Euro

(2) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 gegeben ist und die Mindestgebühr überschritten wird.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbeitrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amt wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die gemeindeeigene Kanalisation angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird für bebaute Grundstücke eine Grundgebühr in Höhe von 20,00 Euro je Hausanschluss bzw. von 20,00 Euro je Haushalt bzw. bei Mehrparteienhäuser von 20,00 Euro je Wohneinheit bzw. je Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung im Jahr festgesetzt. Änderungen werden auf der darauf folgenden Quartalsvorschreibung berücksichtigt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Kanalisation angeschlossenen Grundstücke
 - ab 01.01.2007 3,00 Euro / m³
 - ab 01.01.2008 3,15 Euro / m³
 - ab 01.01.2009 3,30 Euro / m³
 - ab 01.01.2010 3,45 Euro / m³des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (4) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind und öffentliches Wasser bezogen wird, ist eine Kanalgebührenpauschale in Höhe von 30 m³ Abwasser pro gemeldeter Person jährlich zu entrichten.
- (5) Für Haushalte mit gemessenem Brauchwasser (Regenwasser, Wasseraufbereitungsanlagen, etc.) oder/und gemessenem Eigenwasser wird die Kanalbenutzungsgebühr entsprechend dem gemessenen Verbrauch verrechnet. Ist kein Wasserzähler eingebaut ist eine jährliche Pauschalgebühr im Höhe von 30 m³ Abwasser pro gemeldeter Person zu entrichten. Ein Wasserbezug aus einer öffentlichen Anlage wird in die jährliche Pauschalgebühr eingerechnet.
- (6) Für Betriebe gewerblicher Art, die keinen Wasserzähler eingebaut haben, werden je m² der sich aus dem Bestand ergebenden Bemessungsgrundlage, iSd § 2,
 - ab 01.01.2007 0,25 Euro
 - ab 01.01.2008 0,27 Euro
 - ab 01.01.2009 0,29 Euro
 - ab 01.01.2010 0,31 Euro

monatlich vorgeschrieben.

- (7) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (8) Hausbesitzern, welche zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen zweiten Hauptzähler messen lassen, wird dafür keine Kanalbenutzungsgebühr verrechnet. Für Landwirte die für das Vieh Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für das Vieh verwendeten Wasserverbrauch durch einen zweiten Hauptzähler messen lassen, wird dafür keine Kanalbenutzungsgebühr verrechnet.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Kanalisation wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke und für Grundstücke mit bezahlter Kanalanschlussgebühr eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von 100 Euro bis 1.000 m², 140 Euro bis 2.000 m² und 180 Euro für Grundstücke über 2.000 m² erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer dieser unbebauten Grundstücke.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 10 lit. a, b oder c dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.

- (3) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2007; gleichzeitig treten die Kanalgebührenordnungen vom 16.12.2004 und 28.9.2005 außer Kraft.

Der Regierungskommissär:

An der Amtstafel
angeschlagen am:
abgenommen am:

Kein Einwand
der Regierungskommissär:

c) Abfallabfuhrgebühren**Verordnung****Abfallgebührenordnung**

des Regierungskommissärs der Marktgemeinde Weyer vom 1. Jänner 2007 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 34 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 86/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 54/1999, wird verordnet:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallabfuhrgebühr zu entrichten.

§ 2**Höhe der Gebühren**

(1) Die Abfallabfuhrgebühr beträgt jährlich bei einer 4-wöchentlichen Abfuhr:

			exkl. MWSt.	inkl. MWSt.
a) für eine Abfalltonne	mit	40 Liter Inhalt	€ 12,00	€ 13,20
	mit	60 Liter Inhalt	€ 18,18	€ 20,00
	mit	90 Liter Inhalt	€ 27,27	€ 30,00
	mit	110 Liter Inhalt	€ 32,73	€ 36,00
	mit	120 Liter Inhalt	€ 36,00	€ 39,60
für einen Container	mit	550 Liter Inhalt	€ 181,45	€ 199,60
	mit	770 Liter Inhalt	€ 230,91	€ 254,00
	mit	1100 Liter Inhalt	€ 362,91	€ 399,20

b) Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr für Grundstücke die an die Abfallabfuhr angeschlossen sind, eingehoben.

Diese beträgt je Hausanschluss bzw. je Haushalt, je Wohneinheit bei Mehrparteienhäusern, je Betriebsstätte oder sonstigen Entsorgungsstellen bis zu einem Abfalltonnenvolumen von 110 l

€ 62,00 € 68,20

c) Für Betriebe und sonstige Einrichtungen und Anstalten beträgt die Containergrundgebühr entsprechend des Containervolumens das Vielfache von Abfalltonnen bis 110 l, für zusätzliche Abfalltonnen ist ebenfalls die

Grundgebühr zu entrichten.

- d) Die Grundgebühr ist auf einen 4-wöchentlichen Abfuhrintervall gerechnet. Wird der Abfuhrintervall verkürzt, erhöht sich die Grundgebühr entsprechend der zusätzlichen Abfuhr.
- (3) Die Gebühr für zusätzlich ausgegebene Abfallsäcke mit 60 l Inhalt beträgt
- | | | |
|---|--------|--------|
| (a) bei bezahlter Grundgebühr je Sack | € 2,73 | € 3,00 |
| (b) bei nicht bezahlter Grundgebühr je Sack | € 7,00 | € 7,70 |
- (4) In der Abfallabfuhrgebühr ist die Entsorgung von Sperrmüll in Haushaltsmengen im ASZ Weyer und eine 14-tägige Biomüllabfuhr enthalten. Für die Ortsteile Kleinreifling und Unterlaussa erfolgt eine jährliche Sperrmüllentsorgung in Haushaltsmengen in den Ortsteilen. Diese ist in der Abfallabfuhrgebühr enthalten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist in weiterer Folge der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Die in § 2 geregelten Abfallabfuhrgebühren enthalten die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abfallgebührenordnungen der Marktgemeinde Weyer vom 14.12.2000 und die der [Gemeinde Weyer-Land vom _____](#) außer Kraft.

Der Regierungskommissär:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Durch die Systemänderung der Müllabfuhr in Weyer-Markt gibt es in Weyer-Markt Gewinner und Verlierer, in Summe aber mehr Gerechtigkeit.

Gesamt betrachtet, wird

- für Weyer-Land die Müllabfuhr geringfügig teurer und Wasser und Kanal etwas billiger,
- für Weyer-Markt die Müllabfuhr für die Mehrzahl etwas billiger und Kanal und Wasser dafür etwas teurer.

d) Hundeabgabe

Die bisher unterschiedlichen Regelungen der Hundeabgabe werden vereinheitlicht. Die Hundeabgabe beträgt ab 1. Jänner 2007 für jeden Hund über 6 Monaten 20 Euro.

e) Steuerhebesätze, sonstige Abgaben und Gebühren

Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2007

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Kommunalsteuer	3 v. H. d. Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 v. H. d. Preises / Entgelts
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Filmen	5 v. H. d. Preises / Entgelts
Kindergartengebühren	€ 60,00 monatl.; 1. Kind halbtags (inkl. 10 % Ust.) € 67,00 monatl.; 1. Kind ganztags (inkl. 10 % Ust.) € 26,00 monatl.; 2. Kind ganz- od. halbtags (inkl. 10 % Ust.) € 10,00 monatl.; weitere Kinder ganz- od. halbtags (inkl. 10 % Ust.)

Debatte:

a) Wassergebührenordnung und b) Kanalgebührenordnung:

GV. Mag. Peter Ramsmaier möchte wissen, warum bei § 2 Abs. 6 der Wassergebührenordnung bei den Schwimmbädern und Schwimmteichen die doppelte Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche aus der Bemessungsgrundlage heraus genommen wurde.

AL Franz Schörkhuber erklärt, dass hier eine Kompromisslösung mit der Gemeinde Weyer-Land vereinbart wurde.

GV. Mag. Peter Ramsmaier bemängelt, dass die Gebühren, die einen großen Teil der Bevölkerung von Weyer-Markt betreffen, erhöht wurden und die Gebühren für die Schwimmbäder und Schwimmteiche, die einen geringen Teil der Bevölkerung betreffen, reduziert wurden. Das Gleiche gilt übrigens auch für § 1 Abs.6 der Kanalgebührenordnung.

AL Franz Schörkhuber weist daraufhin, dass die verbrauchsabhängigen (m³) Gebühren erhöht wurden, weil die vorgeschriebenen Mindestsätze des Landes angestiegen ist.

Bürgermeister Gerhard Klaffner bemerkt dazu, dass der neue Gemeinderat Änderungen und Ergänzungen beschließen kann.

GR. Helmut Rittler teilt mit, wenn die Gemeindegemeinschaften nicht statt gefunden hätte, wäre mit Erlass vom Amt der Oö. Landesregierung eine Gebührenerhöhung gekommen.

GV. Mag. Peter Ramsmaier zitiert § 3 Abs. 1: „Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagsabwässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche... Er meint, dass hier zu differenzieren ist, ob das Niederschlagswasser von Amts wegen eingeleitet werden muss oder nicht. Seiner Ansicht nach ist folgende Ergänzung notwendig:...,sofern die Gemeinde die Einleitung nicht vorschreibt.“

Vermerk: Diese Einschränkung wird in die Verordnung aufgenommen.

c) Abfallgebührenordnung:

GV. Mag. Peter Ramsmaier sagt, dass die ÖVP-Fraktion die 40 l Abfalltonne in die Verordnung aufnehmen möchte.

AL Franz Schörkhuber teilt dazu mit, dass in Österreich künftig nur mehr Abfalltonnen mit Rädern erlaubt sind. Da die 40 l Abfalltonnen keine Räder haben und sie auch am österreichischen Markt nicht erhältlich sind, werden sie auch nicht mehr angeboten.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sichert zu, die 40 l Abfalltonne zum Preis von € 12 exkl. MwSt. in die Abfallgebührenordnung aufzunehmen.

Auf die Frage von GR. Franz Grasl, ob jeder Haushalt in Zukunft die Möglichkeit hat, die Größe der Mülltonne auszuwählen, antwortet der Vorsitzende, dass jeder Haushalt künftig seine Mülltonnengröße selbst wählen kann. Die alten Mülltonnen können weiterhin benutzt werden. Die Bürgerinnen und Bürger von Weyer können unbesorgt sein, ein Zwangsaustausch ab 1. Jänner 2007 erfolgt nicht.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dem Regierungskommissär zu empfehlen, die vorstehenden Verordnungen, Steuern, Gebühren und Abgaben ab 1. Jänner 2007 in Kraft zu setzen und dem neuen Gemeinderat diese zu übernehmen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 24:1 Stimmen beschlossen.

Gegenstimme: GR. Sabine Laher (FPÖ)

TOP. 11 Vereine und gemeinnützige Organisationen, Subvention 2006

Der Ausschuss für Schule, Kindergarten, Vereine, Kultur und Sport hat am 29. Nov. 2006 die Förderung der örtlichen Vereine beraten. Der Gemeindevorstand hat am 30. Nov. 2006 die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Förderungen vergeben.

Für die Förderung folgender Vereine ist der Gemeinderat zuständig:

a) „ICH BIN DU“ mit seinem Therapiezentrum Weyer

Der Schulausschuss schlägt vor, für „ICH BIN DU“ zum Betrieb des Therapiezentrums 2006 eine Förderung von € 2.200 zu gewähren.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dem Verein „ICH BIN DU“ zum Betrieb seines Therapiezentrums 2006 eine Förderung in Höhe von € 2.200,- zu gewähren.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

b) Sportverein Weyer

Der Schulausschuss schlägt vor, dem Sportverein SV Weyer 2006 eine Förderung von € 2.000 zu gewähren.

Debatte:

GR. Ulrike Katzensteiner schlägt vor, dass die Förderung für den Sportverein SV Weyer aufgeschlüsselt wird. Für den SV-Weyer 1.500 Euro und für die Jugendarbeit 500 Euro.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Sportverein SV Weyer 2006 eine Förderung in Höhe von € 2.000 zu gewähren. Ein Betrag von € 500 muss davon nachweislich für die Jugendarbeit verwendet werden.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

c) Musikverein Harmonie Weyer

Der Schulausschuss schlägt vor, dem Musikverein Harmonie Weyer 2006 eine Förderung von € 1.500 zu gewähren.

Debatte:

Der Vorsitzende schlägt vor, dem Musikverein Harmonie Weyer eine Förderung in Höhe von € 1.800 zu gewähren.

GV. Mag. Peter Ramsmaier teilt dazu mit, dass der Schulausschuss einen Betrag von € 1.500 vorgeschlagen hat, weil der Musikverein bereits für seine Amerikareise unterstützt wurde.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dem Musikverein Harmonie Weyer 2006 eine Förderung in Höhe von € 1.800 zu gewähren.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 24:1 Stimmen beschlossen.

Enthaltung: GR. Rainer Hackl (WBL)

TOP. 12 Eventzentrum Weyer, Gemeindebeitrag, Haftung und Aufgaben-Übertragung

Das Eventzentrum Weyer ist ein gemeinnütziger Verein, der fast ausschließlich öffentliche Aufgaben erfüllt. Der Zweck des Vereins ist die Stärkung von Sport und Kultur, der Vereine sowie der Wirtschaft in Weyer und im Ennstal. Mit einem persönlichen Hobby oder persönlichen Bedürfnissen der Funktionäre und Mitglieder hat der Verein nichts zu tun. Es geht einzig und allein um die örtliche und regionale Entwicklung.

Das Büro wird neben personellen Vorzügen vor allem deshalb als Verein geführt, weil der Betrieb drei Jahre lang bis zu 75 % mit EU-Mitteln gefördert wird. Die Förderschiene gibt die Vereinsform vor.

Die Aufwendungen für den Betrieb des Büros sind hoch und werden bis 31.12.2007 zu einem großen Teil mit EU-Mitteln finanziert. Die Gemeinde leistet ebenfalls einen Beitrag. Der Verein erzielt aber auch Einkünfte mit Dienstleistungen für Vereine, z.B. SIG Eisenwurzen (Powerman), Gewerbeausstellung, MotoCross, Radrennen, Kulturveranstaltungen und andere Sportveranstaltungen.

Die Arbeit des Eventzentrums ist für Weyer und die Ennstalgemeinden nicht mehr wegzudenken.

Die Haftung dafür trägt aber alleine der Vereinsvorstand. Es ist den Funktionären nicht zumutbar, dass sie zusätzlich zu ihrer rein ehrenamtlichen Tätigkeit auch noch die Haftung für öffentliche Aufgaben tragen. Es wurde daher der dringende Wunsch an die Gemeinde gerichtet, die Ausfallhaftung für den Verein zu übernehmen.

Die Gemeinde kann ein Mitspracherecht bei der Erstellung des Voranschlags und bei einem voraussichtlichen Abgang ein Vetorecht mit dem Verein Eventzentrum Eisenwurzen vereinbaren.

Die Haftung beinhaltet nicht das Risiko von Veranstaltungen, die das Eventbüro für Dritte organisiert, sondern einen allfälligen jährlichen Betriebsabgang des Büros.

Eine Gegenleistung und auch eine Sicherstellung für die Gemeinde bietet die Übertragung von Aufgaben gegen angemessenes Entgelt an das Eventzentrum:

- Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde
- Organisation von Veranstaltungen der Gemeinde und der Musikschule
- Organisation der Arbeitsgruppe Innerbergerstadel
- Örtliche Tourismusaufgaben

Das Eventbüro hat heuer für die Gemeinde, die Musikschule, den Tourismus und andere Vereine (Newsletter) unbezahlte Leistungen in Höhe von rund 14.000 Euro erbracht.

Im Hinblick auf die künftige Gemeindegröße, die angestrebte Gemeindeentwicklung und der entsprechend hohe Betreuungsbedarf für viele Vereine und auch für die Wirtschaft und den Tourismus ist eine längerfristige Absicherung des Eventzentrums Eisenwurzen von größter Bedeutung.

Debatte:**1. Antrag:**

GR. Sabine Laher eröffnet die Debatte gleich mit folgendem Antrag: „Die Freiheitlichen stellen den Antrag, folgenden Punkt als Zusatz zu diesem Amtsvortrag aufzunehmen:

Die Haftungsübernahme seitens der Gemeinde vorerst auf 3 Jahre zu beschränken und nach Ablauf dieser Frist das Eventzentrum nochmals eingehend auf Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und über eine Beibehaltung der Haftung seitens der Gemeinde im Gemeinderat neu zu entscheiden“.

GR. Helmut Rittler erklärt, dass sich die 3 Jahre Laufzeit der Haftung durch das jährliche Vetorecht des Gemeinderates erübrigen wird.

GV. Mag. Peter Ramsmaier sagt, dass die ÖVP-Fraktion gegen die Haftung grundsätzlich nichts einzuwenden hat. Sie möchte aber dem im Amtsvortrag formulierten Antrag folgenden Beisatz hinzufügen „*vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde*“.

Weiters möchte die ÖVP-Fraktion die im Amtsvortrag erwähnte Refundierung für unbezahlte Leistungen bis zur Höhe von € 14.000 aus dem Vertrag streichen, weil sie sonst diesem Antrag nicht zustimmen kann. Mag. Ramsmaier bemängelt, dass die Refundierung in den einleitenden Ausführungen des Bürgermeisters nicht angesprochen wurde.

GV. Mag. Peter Ramsmaier ersucht, über die Haftung separat abzustimmen und dann eventuell über die Refundierung der unbezahlten Leistungen.

2. Antrag:

GV. Mag. Peter Ramsmaier stellt den Antrag: „Die Ausfallhaftung für den Verein Eisenwurzten unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde ein Mitspracherecht bei der Erstellung des Voranschlags und bei einem voraussichtlichen Abgang ein Vetorecht bekommt bis zur Höhe eines allfälligen jährlichen Betriebsabgangs, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, zu übernehmen“.

Die ÖVP-Fraktion möchte weiters die Textzeile: „Vorstehenden Aufgaben an das Eventzentrum zu übertragen und die Kosten für die unbezahlten Leistungen im Jahr 2006 in Höhe von € 14.000 zu refundieren“, aus dem Antrag streichen und darüber separat abstimmen.

3. Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag: „Die Ausfallhaftung für den Verein Eisenwurzten unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde ein Mitspracherecht bei der Erstellung des Voranschlags und bei einem voraussichtlichen Abgang ein Vetorecht bekommt, bis zur Höhe eines allfälligen jährlichen Betriebsabgangs zu übernehmen sowie die vorstehenden Aufgaben an das Eventzentrum zu übertragen und die Kosten für die unbezahlten Leistungen im Jahr 2006 in Höhe von € 14.000 zu refundieren.

Beschluss 3. Antrag:

Dieser Antrag wird mit 19 : 6 Stimmen angenommen.

Für diesen Antrag stimmen: SPÖ-Fraktion geschlossen
WBL-Fraktion geschlossen
FPÖ-Fraktion

Dagegen stimmen: ÖVP-Fraktion geschlossen

Somit wurde der Antrag des Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit angenommen.

GV Peter Ramsmaier bemängelt, dass der dritte Antrag des Bürgermeisters ja wortwörtlich der im Amtsvortrag enthaltene Antrag wäre und darüber doch nicht vor den von FPÖ und ÖVP vorgebrachten Anträgen abgestimmt werden könne.

Der Bürgermeister stellte dazu fest, dass sein Antrag der zuletzt gestellte war, und über den letzten als erstes abzustimmen ist.

TOP. 13 Gemeindevereinigung Weyer, Information

a) Baufortschritt

Der Zubau ist unter Dach.

Der Innenausbau erfolgt im Wesentlichen bis Weihnachten.

Der Lift ist montiert.

Der Umbau ist im Wesentlichen bis auf die Türen in den Vor- und Stiegenhäusern fertig.

Die Büros sind eingerichtet.

b) Regierungskommissär

Herr Singer ist bereits in die Geschäfte eingebunden. Es ist ein gut funktionierender Jahreswechsel zu erwarten.

c) Wahlen

Wahltermin für die Gemeinderatswahl und die Wahl des Bürgermeisters ist der 15. April 2007. Dies ist aufgrund der Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung der frühestmögliche Termin.

Der Wahlkalender wurde den Fraktionen zugestellt.

TOP. 14 Allfälliges

- a) Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Fraktionen, insbesondere bei den Fraktionssprechern und bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeinde für das entgegengebrachte Vertrauen und für die gute Zusammenarbeit als Team.
- b) GV. Mag. Peter Ramsmaier bedankt sich für das gute Gesprächsklima in den Fraktionen und für die gut geleistete Arbeit in den Ausschüssen. Er hebt positiv hervor, dass der Gemeinderat in den letzten Jahren vorwiegend einstimmige Beschlüsse gefasst hat. Ein herzliches Dankeschön an den Gemeinderat und besonders an Bürgermeister Gerhard Klaffner für die konstruktive Zusammenarbeit.
- c) GR. Günther Neidhart sagt, dass die WBL-Fraktion von Beginn an Befürworterin der Gemeindevereinigung war. Seine Fraktion freut sich daher besonders auf den 1. Jänner 2007. GR. Günther Neidhart bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates sowie bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes für die gute Zusammenarbeit und wünscht sich, dass die gute Gesprächsbasis auch in der Großgemeinde erhalten bleibt.
- d) GR. Sabine Laher bedankt sich beim Gemeinderat und vor allem bei den Fraktionssprechern für die konstruktive Zusammenarbeit. Sie ist der Ansicht, dass der Gemeinderat in der letzten Periode sehr viel gearbeitet und erreicht hat. Dies war nur durch ein gemeinsames Miteinander möglich. Sie sieht ein gemeinsames Weyer als Chance für alle.
- e) GR. Helmut Rittler teilt mit, dass er in seinen 16 Jahren als Fraktionsobmann alle Höhen und Tiefen der Kommunalpolitik erlebt hat. Die letzten Jahre hat er sehr positiv erlebt, weil die SPÖ-Fraktion schöne Erfolge erringen konnte. Ein herzliches Dankeschön dafür an Bürgermeister Gerhard Klaffner und an seine Fraktionskollegen für den großartigen Einsatz. Positiv hervorzuheben ist auch, dass die Gemeindegarbeit von Konsens und Zusammenarbeit geprägt war. GR. Helmut Rittler bedankt sich bei all jenen, die aus dem Gemeinderat ausscheiden werden. Ihnen wünscht er weiterhin viel Glück und viel Erfolg. In diesem Sinn wünscht er allen ein frohes Weihnachtsfest und der „Großgemeinde“ Weyer alles Gute
- f) GR. Friedrich Drechsler verabschiedet sich vom Gemeinderat. Er war jetzt fast 30 Jahre im Gemeinderat tätig und wird dem neuen Gemeinderat nicht mehr angehören.
- g) Al Franz Schörkhuber schließt sich den Dankesreden an. Er bedankt sich bei den Gemeindevertretern und allen seinen Kolleginnen und Kollegen in allen Dienststellen für die geleistete Arbeit und das gegenseitige Verständnis zwischen Gemeindevertretern und Gemeindebediensteten, das trotz manch gegensätzlicher Perspektive immer wieder aufgebracht wurde. So konnten gemeinsam viele anstehende Aufgaben geschafft werden. Er betont, dass der menschliche Umgang vieles ermöglicht und bewirkt hat. AL Franz Schörkhuber wünscht sich, dass diese Haltung auch künftig beibehalten wird.
- h) Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei allen Vereinen und Vereinsobleuten. Ihnen ist zu verdanken, dass das gesellschaftliche Leben in Weyer perfekt funktioniert. Die Freiwillige Feuerwehr, das Rote Kreuz, die Sozialen Dienste, Essen auf Rädern, sie alle prägen das gemeinschaftliche Leben.
- i) Der Vorsitzende teilt folgende wichtigen Termine mit:
 - 17.12.2006: Adventsingen der Chorvereinigung Weyer, Beginn: 16:00 Uhr, Pfarrkirche
 - 22.12.2006: Weihnachtskonzert mit Evelyn Schörkhuber in der Pfarrkirche, Beginn: 19:30 Uhr

- 24.12.2006: Weihnachtsblasen mit dem Bläserquartett der Harmonie Weyer und Evelyn Schörkhuber vor dem Rathaus, Beginn: 18:00 Uhr
- 26.12.2006: Theaterpremiere „Das Loch in der Wand“ mit der Weyrer Theatergruppe im Festsaal des Egerer-Schlusses
- 1.1.2007: Vereinigungsfeier „Weyer feiert“ in der Tunhalle Weyer, Beginn: 19:30 Uhr
- 2.1.2007: Voraussichtlich erste Sitzung des ehrenamtlichen Beirats

Abschließend ladet der Vorsitzende alle Anwesenden in das Hotel Post zu einem Abschlussessen ein.

Genehmigung der Verhandlungsschriften

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 23. November 2006 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:45 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderatsmitglied)

(Gemeinderatsmitglied)

(Gemeinderatsmitglied)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am _____
genehmigt.

Weyer, am

Der Bürgermeister: